



## Bescheinigung

nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschnitt IV

Untersuchende kundige Person (Name, Anschrift)

.....  
.....  
.....

Bei Schwarzwildankauf geht die Trichinenprobentnahme automatisch auf die Fa. Wiedmann über !!!

Feststellungen der kundigen Person:

(nicht ausfüllen !)

lfd.Nr.	Wildart:	Erlegungsdatum:	Jagdbezirk, Erlegungsort:	Gewicht, Abzug:

Für die Tiere mit Nr.:.....

- wurden vor dem Erlegen vom Erleger keine Verhaltensstörungen des Tieres beobachtet.
- wurden bei der Untersuchung des Wildkörpers und aller Eingeweide von mir keine auffälligen Merkmale beobachtet, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte.
- besteht kein Verdacht auf Umweltkontamination.
- wurde Rechnung getragen und das Wild unverzüglich versorgt, d.h. hängend mit dem Kopf nach unten aufgebrochen und gründlich mit Wasser gereinigt.
- wurden unverzüglich kühl gelagert, so dass schnellstmöglich die erforderliche Kerntemperatur von max. 7 Grad Celsius erreicht wurde.

Folgende auffällige Merkmale / Verhaltensstörung / Verdacht auf Umweltkontamination wurden von mir festgestellt (jeweils Nr. des Tieres und genaue Beschreibung):

.....  
.....

Bemerkungen des Veterinärs/Tierarztes:

.....  
Datum/Unterschrift kundige Person